

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Arnsberg:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Arnsberg vom 25.06.2021

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.12.2022 (GV. NRW. 2022, S. 1063), in der jeweils geltenden Fassung, in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; (GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 21.09.2023 die folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Arnsberg vom 25.06.2021, rückwirkend zum 01.01.2021 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Schmutzwassergebühren Abs. 8. erhält folgende neue Fassung:

- (8) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser
ab dem 01.01.2021 2,54 €/m³.

Artikel 2

§ 4 Schmutzwassergebühren Abs. 8.1 erhält folgende neue Fassung:

- (8.1) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem
Nenndurchfluss

ab dem 01.01.2021

Bezeichnung:	maximaler Durchfluss m ³ /h	Grundpreis pro Jahr ab 01.01.2021
bis Q3:4 (QN 2,5)	5	34,91 €
bis Q3:10 (QN 6)	12	83,77 €
bis Q3:16 (QN 10)	20	139,62 €
bis Q3:25 (QN 15)	30	209,43 €
bis Q3:63 (QN 40)	80	558,49 €
bis Q3:100 (QN60)	120	837,74 €
größer Q3:100 (QN60)	> 120	1.396,23 €

Artikel 3

§ 4 Schmutzwassergebühren Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:

- (9) Für die Genossen des Ruhrverbandes beträgt die Gebühr je Kubikmeter Schmutzwasser ab dem 01.01.2021 1,06 €/m³

Artikel 4

§ 5 Niederschlagswassergebühr Abs. 10 erhält folgende neue Fassung:

- (10) Die Gebühr für jeden Quadratmeter kanalwirksam bebauter und / oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 a. beträgt ab dem 01.01.2021 0,69 €/m²

Artikel 5

§ 5 Niederschlagswassergebühr Abs. 10.1 erhält folgende neue Fassung:

- (10.1) Die Gebühr für jeden Quadratmeter kanalwirksam bebauter und / oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 a. und Abs. 7 beträgt ab dem 1.01.2021 0,34 €/m²

Artikel 6

§ 29 - Inkrafttreten - erhält folgende neue Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Arnsberg vom 25.06.2021

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59821 Arnsberg, den 22.09.2023

Stadt Arnsberg
Der Bürgermeister
gez.
Ralf Paul Bittner